

Satzung

der FÜR GERA Wählervereinigung e.V. (FGW)

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr und Form

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen "FÜR GERA Wählervereinigung e.V.". Ihre Kurzbezeichnung lautet: "FGW".
- (2) Die FGW ist eine Vereinigung von Bürgern. Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit im Stadtrat an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner der Stadt Gera zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen sowie auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Sie strebt es an, mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen in der Stadt Gera teilzunehmen.
- (3) Die FGW hat ihren Sitz in Gera.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung zumeist die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.
- (6) Soweit diese Satzung Schriftform vorsieht, wird diese auch durch die Verwendung von E-Mail-Nachrichten gewahrt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FGW können alle Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung des Zwecks der FGW aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei der Wahl der Bewerber für eine Kommunalwahl in einer Aufstellungsversammlung sind für das aktive Stimmrecht die Vorschriften der §§ 15, 1 ThürKWG zu beachten.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss
 - c) Tod
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der FGW verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
 - c) mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder einer gleich hohen Summe mehrerer Jahresbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat.
- (6) Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, zu den Gründen für den Ausschluss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (7) Im Fall von Absatz 5 Buchstabe a) kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen, wenn nur so Schaden vom Verein abgewendet werden kann.
- (8) Gegen den Beschluss nach Absatz 4 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

- (9) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der FGW und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die FGW durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
- (2) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch persönliche Aushändigung, E-Mail, Rundschreiben o.ä. bekannt gemacht.
- (3) Mittel der FGW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der FGW. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der FGW fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe der FGW sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in der Versammlung anwesenden und nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zum Zeitpunkt der Mitwirkung aufgenommenen Mitgliedern der FGW (stimmberechtigten Mitgliedern) zusammen. Die besonderen gesetzlichen Regelungen

Regelungen bei Durchführung einer Aufstellungsversammlung sind zu beachten.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten der FGW grundsätzlich in offener Abstimmung.

Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:

- a) Beschlussfassung aller das Interesse der FGW berührenden wichtigen Angelegenheiten
 - b) Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (vgl. § 8)
 - c) Unterstützung Dritter bei allgemeinen Wahlen
 - d) Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung der WFG
 - h) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - j) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l) Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts insgesamt in der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung bezogen nur auf einzelne Beschlüsse ist nicht möglich. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen - einschließlich seiner eigenen Stimme - auf sich vereinigen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzenden
- b) erster Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- d) zwei Beisitzern

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten bei Rechtsgeschäften, die die FGW bis zu einem Betrag von 5.000 Euro verpflichten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 5.000 Euro wird der Verein durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der FGW zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Einsetzung zeitweiliger Arbeitsgruppen oder vergleichbarer Gremien
- f) Bestimmung eines Pressesprechers und oder Medienverantwortlichen

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in öffentlicher oder auf Antrag in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl für den Posten des abberufenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

Der Antrag auf Abberufung und Neuwahl muss in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

- (7) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen jeweils durch Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vorstandes kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Diese sind berechtigt, sich jeweils eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine konkrete Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgerecht eingereichte Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Entspricht der Vorstand einem fristgerecht eingereichten Antrag nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Dies gilt auch für solche Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung ist nicht zulässig für Anträge, die

eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, zum Zeitpunkt der Abstimmung aufgenommenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind (insbesondere) die in § 5 Buchstabe j) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Aufstellung der Kandidaten der FGW für die Kommunalwahlen regelt eine durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung hat § 2 Abs. 2 S. 2 Rechnung zu tragen.

§ 9 Auflösung

Die FGW kann durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Form der Einladung
 - c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)

- d) Tagesordnung
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

(2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Vorstandsvorsitzende (oder in dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter) aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder einen anderen Schriftführer für die jeweilige Sitzung oder Versammlung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über die Kassenprüfer auf den Vorstand übertragen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Tätigkeit des Kassenprüfers wird nicht vergütet.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der FGW am 24.07.2018 in Gera beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Gera, den 24.07.2018